

Jahresbericht 2009 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Jahr 2009 5 (Vorjahr: 3) Fälle zu beurteilen.

Im ersten Fall fand in der Coupe Suisse ein Spieler das Spiellokal nicht, in dem ein Wiederholungswettkampf stattfinden sollte. Der CS-Leiter ordnete die Wiederholung der Partie an. Das VSG schützte diesen Entscheid aufgrund der besonderen Situation, da das betreffende Spiellokal gerichtsnotorisch nur schlecht zu finden ist, es Sache des Gastgebers ist, das Spiellokal so zu beschreiben oder beschildern, dass es auch von Ortsunkundigen gefunden wird, und sich der betreffende Spieler unverzüglich beim CS-Leiter gemeldet hatte.

Der zweite Fall betraf eine untere Liga der SGM. Eine Mannschaft war nach starkem Schneefall nicht zum Wettkampf angereist. Der SGM-Turnierleiter wertete den Wettkampf daher 5:0 forfait für den Gastgeber und fällte eine Busse von Fr. 100.-- aus. Er stützte sich hierbei auf Ziff. 6.7 der FIDE-Regeln sowie Art. 26 Abs. 3 des SMM/SGM-Reglements. Das VSG hob diesen Entscheid auf. Mit ausführlicher Begründung legte es dar, dass nach diesen Bestimmungen nur Fehlverhalten sanktioniert werden kann. Im vorliegenden Fall konnte den Gästen wegen der Unpassierbarkeit der Pässe und der Störung des öffentlichen Verkehrs die Anreise nicht zugemutet werden.

Im dritten Entscheid bestätigte das VSG seine langjährige Praxis zu Art. 8 Abs. 2 des SMM/SGM-Reglements betreffend Spielberechtigung. Diese Bestimmung ist strikt anzuwenden und lässt keine Ausnahmen zu, auch wenn die Anmeldung eines Spielers aus Versehen unterbleibt, weil der betreffende Spieler gar nicht weiss, dass sein bisheriger Heimclub ihn abgemeldet hat.

Im vierten Fall verlangte eine Drittmannschaft, dass ein zwischen zwei anderen Mannschaften ausgetragener, für den Ausgang des Turniers (SGM, 1. Bundesliga) entscheidender Wettkampf wiederholt werde, weil eine der Mannschaften zwei Partien forfait verloren hatte. Der Rekurs wurde abgewiesen, weil das SMM/SGM-Reglement eine solche Sanktion nicht vorsieht. Auch die Grundsätze der Sportlichkeit erlauben in einem solchen Fall kein Einschreiten.

Der fünfte Fall betraf die SMM und war für den Aufstieg relevant. Die Gastmannschaft brach nach rund eineinhalb Stunden den Wettkampf wegen Lärms ab und weigerte sich, weiterzuspielen. Sie rief den SMM-Turnierleiter an, der auf 8:0 forfait zu Gunsten der Gäste entschied. Das VSG hiess den Rekurs der Gastgeber gegen diesen Entscheid in einem sehr ausführlich begründeten Entscheid gut. Die gastgebende Mannschaft trifft keine Kausalhaftung für die Spielbedingungen. Ihr konnte im vorliegenden Fall kein Fehlverhalten vorgeworfen werden. Zudem bestand im fraglichen Zeitpunkt die Aussicht, dass sich die Spielsituation wieder verbesserte. Das VSG ordnete daher die Wiederholung des Wettkampfes an.

Heinrich Hempel,
Präsident